

Vorlage-Nr.: **1813-2018/DaDi**
 Aktenzeichen: 099-004
 Fachbereich: 221.1 - Organisation, Kreisarchiv, Postdienste
 Beteiligungen: *L - Landrat*
240.1 - Kommunalaufsicht
240.2 - Recht
 Produkt: **1.04.01.02 Kreisarchiv**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung des Kreisarchivs des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Satzung des Kreisarchivs des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird zugestimmt.

Begründung:

Durch die am 26. November 2012 veröffentlichte Novellierung des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG, GVBl. 2012, S.458) regeln gemäß § 19 die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen die Archivierung ihrer Unterlagen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit durch Satzung. Eine Abgabe von Unterlagen der Kreisverwaltung zur Archivierung an das Hessische Landesarchiv ist seitdem nicht mehr möglich.

Zur Regelung der Archivierung der Unterlagen des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 12. Dezember 2016 (Vorlage-Nr.: 0498-2016/DaDi, Aktenzeichen 099-004) zum 1. November 2017 mit der Einrichtung eines Kreisarchivs begonnen.

Grundlage der vorliegenden Satzung ist die Mustersatzung der Archivberatung Hessen des Hessischen Landesarchivs (https://archivberatung.hessen.de/sites/archivberatung.hessen.de/files/content-downloads/Muster-Archivsatzung_Archivberatung_Stand_2018_2.pdf). Diese wurde zur Verwendung im Landkreis Darmstadt-Dieburg grammatikalisch und begrifflich angepasst. An den Stellen, in denen in der Vorlage auf das HArchivG verwiesen wird, wurden dessen entsprechende Paragraphen in die Satzung übernommen (§§ 5 IV, 7 und 14 der Satzung).

Die Satzung definiert die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisarchivs, regelt den Zugang zum Archivgut des Landkreises und dessen Benutzung sowie den Schutz der darin enthaltenen Daten und Informationen. Das Kreisarchiv wird durch die Satzung in die Arbeitsabläufe der Kreisverwaltung eingebunden und sein Handeln auf eine Rechtsgrundlage gestellt.

Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren wurde verzichtet (§ 16), da sich diese – auch in der Erfahrung der übrigen Kreisarchive in Hessen (Kreis Gießen, Hochtaunuskreis und Odenwaldkreis) – als zusätzliche Hürden bzw. Hemmschwellen für Benutzende erweisen. Mit einem zu hohen Arbeitsanteil für Auskünfte und Reproduktionsaufträge ist gerade in der Anfangszeit und solange sich die wesentlichen Teile der historischen Überlieferung des Landkreises noch im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt (HStAD) befinden, nicht zu rechnen. Sollte sich ein solcher jedoch im Lauf der Zeit einstellen und ihm nicht durch Zuordnung personeller Ressourcen oder eine gesonderte Benutzerordnung begegnet werden können, bliebe das nachträgliche Erlassen einer Gebührenordnung für das Kreisarchiv eine Option.

Anlage:

- Satzung des Kreisarchivs des Landkreises Darmstadt-Dieburg